

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 710. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2024

- 1. Streichung der vierten Anmerkung zum Katalog zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 im Abschnitt 30.3.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 5 bis 8 werden Anmerkungen 4 bis 7.**
- 2. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30326 im Abschnitt 30.3.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.**

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2024

Aufnahme einer vierten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.3.1 EBM

4. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind auch während der ab 1. Juli 2024 gültigen Übergangsregelung der KFE-RL gemäß Abschnitt B III § 23b berechnungsfähig.

Protokollnotiz:

Sobald die befristete Übergangsregelung seitens des G-BA beendet wird, wird der Bewertungsausschuss hierzu gesondert beschließen.